

Verkehrspolizei-Spezialabteilung  
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich  
Telefon: +41 58 648 42 00  
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

**per E-Mail an  
davide.guido@kuesnacht.ch**

Gemeinde Küsnacht  
Abteilung Tiefbau und Sicherheit  
Davide Guido  
Obere Dorfstrasse 32  
8700 Küsnacht

Zürich, 18.12.2024 / stto

## **Gemeinde Küsnacht**

### **Einführung Tempo-30-Zone "Halden-, Ränke- und Obere Heslibachstrasse"**

#### **Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Guido

Das Kurzgutachten des Ingenieurbüros Tribus Verkehrsplanung AG vom 14. Februar 2024 mit Planbeilage sowie den aktualisierten Übersichtsplan vom 13. November 2024 haben wir geprüft. Aus verkehrstechnischer Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

#### **Beurteilung der Zone**

- Die geplante Zone eignet sich aufgrund der Weisungen des UVEK vom 28.09.2001 und nach unseren Erfahrungen als Tempo-30-Zone.
- Grundsätzlich sind wir mit Art und Anzahl der im Gutachten aufgeführten Massnahmen einverstanden. Im Hinblick auf die Detailausgestaltung von verkehrsberuhigenden Elementen verweisen wir auf die Beilage 'Grundlagen, Ablauf und Informationen für die Einführung einer Langsamfahrzone'.
- Details betreffend Signalisationen und Markierungen werden in der Ausführungsphase durch unseren Sachbearbeiter vor Ort festgelegt.

#### **Bemerkungen**

- Die Anordnung von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen ist unzulässig. Besondere Vortrittsbedürfnisse sind beim geplanten Fussgängerstreifen beim Pfrundersteig mangels Lage bei einer Schule, einem Heim oder dergleichen, nicht ersichtlich. Auf diesen ist in der weiteren Planung zu verzichten.
- Privatstrassen, welche öffentlich zugänglich sind, können nur nach vorgängigem Anhören der Eigentümer in eine Langsamfahrzone integriert werden. Sind Privatstrassen mit einem richterlichen Fahrverbot der Öffentlichkeit entzogen, können sie nicht in eine Langsamfahrzone integriert werden. Werden einzelne Privatstrassen nicht in die Tempo-30-Zonen integriert, ist die Signalisation zu ergänzen.

- Gemäss Fazit des verkehrstechnischen Berichts beschränke sich der Handlungsbedarf auf Markierungs- und Signalisationsmassnahmen. Aufgrund des aktuellen Geschwindigkeitsniveaus werde zur Verkehrsberuhigung eine Einengung vorgeschlagen. Dem widersprechend werden die im aktualisierten Übersichtsplan vom 13. November 2024 aufgeführten baulichen Massnahmen unsererseits als zwingend umzusetzende bauliche Massnahmen angesehen.

### **Vorentscheid**

- Werden alle geplanten Massnahmen realisiert, sind die Anforderungen des UVEK erfüllt. Im Sinne eines Vorentscheides stimmen wir der Einführung der Tempo-30-Zone zu.

### **Vorbehalt**

- Der Signalisationsvorentscheid steht unter dem Vorbehalt, dass die unterstützenden baulichen Massnahmen unter Berücksichtigung der vorerwähnten Bemerkungen und gemäss den genannten Planunterlagen umgesetzt werden. Wird die Anordnung eines Hauptelementes geändert oder weggelassen ist diese Stellungnahme hinfällig.

### **Weiteres Vorgehen**

- Nach Bewilligung des Projektkredites werden auf separaten Antrag der Gemeindebehörde die notwendigen Verfügungen erlassen.
- Die Verkehrsanordnung und die unterstützenden baulichen Massnahmen sind zeitgleich zu veröffentlichen.
- Die Inkraftsetzung, das heisst die Anbringung der entsprechenden Signalisationen und Bodenmarkierungen, erfolgt nach Ablauf der unbenutzten Rekursfrist unserer Verfügung.

### **Nachkontrolle**

- Wir empfehlen die realisierten Massnahmen zur Durchsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nach circa einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen. Die entsprechenden Kontrollmessungen sind durch die Kommunalbehörde durchzuführen. Der  $V_{85\%}$ -Wert sollte maximal 38 km/h betragen. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, sind weitere Massnahmen zu prüfen und umzusetzen.

Unser Sachbearbeiter Reto Stucki, [stto@kapo.zh.ch](mailto:stto@kapo.zh.ch), Tel. 058 648 89 53, steht Ihnen für weiterführende Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Karin Keller  
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung